
2009**Ausgegeben zu Bonn am 5. März 2009****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 2009	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009) FNA: 63-16 GESTA: D090	406
2. 3. 2009	Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland FNA: neu: 8601-4; neu: 707-24; neu: 707-25; 611-1, 611-1-1, 85-4, 603-12, 860-2, 860-3, 860-3, 860-3, 860-5, 860-5-38-1, 8252-3, 810-31, 2170-1-23, 860-3-32 GESTA: D093	416
18. 2. 2009	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2009 FNA: neu: 605-1-10-20	434
25. 2. 2009	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung FNA: 754-4-4	435
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4		435

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
(Nachtragshaushaltsgesetz 2009)**

Vom 27. Februar 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2009 vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2899) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „290 000 000 000“ durch die Zahl „297 617 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „18 500 000 000“ durch die Zahl „36 877 740 000“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „359 045 000 000“ durch die Zahl „469 545 000 000“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl „2 820 000 000“ durch die Zahl „3 320 000 000“ ersetzt. Nach den Wörtern „Clean Technology Fund“ wird der Halbsatz „und an die „Infrastructure Crisis Facility“ “ eingefügt.

cc) In Satz 1 Nummer 5 wird die Zahl „140 000 000 000“ durch die Zahl „240 000 000 000“ ersetzt.

dd) In Satz 1 Nummer 6 wird die Zahl „46 550 000 000“ durch die Zahl „56 550 000 000“ ersetzt.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 5.14 der verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushalts, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 300 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.“

4. In § 11 Absatz 1 wird die Zahl „3 000 000 000“ durch die Zahl „7 000 000 000“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 2009 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Februar 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Nachtrag
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2009

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG (unverändert)

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- einnahmen 2009 1 000 €	Neue Gesamt- einnahmen 2009 1 000 €	Gesamt- einnahmen 2008 1 000 €	gegenüber 2008 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	93	93	94	-1
02	Deutscher Bundestag	1 511	1 511	1 496	+15
03	Bundesrat	80	80	86	-6
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 166	3 166	3 151	+15
05	Auswärtiges Amt	124 672	124 672	122 924	+1 748
06	Bundesministerium des Innern	384 084	384 084	362 539	+21 545
07	Bundesministerium der Justiz	383 407	383 407	345 892	+37 515
08	Bundesministerium der Finanzen	890 457	890 457	931 824	-41 367
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie	414 179	414 179	168 679	+245 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz	128 664	128 664	75 091	+53 573
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	6 415 330	6 581 590	6 715 247	-133 657
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung	6 703 797	6 703 797	4 969 739	+1 734 058
14	Bundesministerium der Verteidigung	300 814	300 814	337 508	-36 694
15	Bundesministerium für Gesundheit	66 164	66 164	59 043	+7 121
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1 027 672	1 027 672	115 363	+912 309
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	62 691	62 691	62 916	-225
19	Bundesverfassungsgericht	36	36	34	+2
20	Bundesrechnungshof	714	714	376	+338
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	725 901	725 901	694 197	+31 704
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	175 896	175 896	226 445	-50 549
32	Bundesschuld	19 988 696	38 366 436	13 215 140	+25 151 296
60	Allgemeine Finanzverwaltung	252 201 976	241 274 976	254 792 216	-13 517 240
	Einnahmen	290 000 000	297 617 000	283 200 000	+14 417 000

Zu Spalte 4: Darin enthalten sind

Steuereinnahmen in Höhe von 233 180 000 T€,
Einnahmen aus Krediten in Höhe von 36 877 740 T€
sowie sonstige Einnahmen in Höhe von 27 559 260 T€.

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen
		2009	2009	2009
		1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	7	8	9
	Es treten hinzu:			
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	–	–	–
03	Bundesrat	–	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–
06	Bundesministerium des Innern	–	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	–	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie	–	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz	–	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	–	–	166 260
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–	–	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	–	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	–	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	–	–	–
32	Bundesschuld	–	–	18 377 740
60	Allgemeine Finanzverwaltung	–10 927 000	–	–
	Summe Nachtrag 2009	–10 927 000	–	18 544 000
	Bisherige Summe Haushalt 2009	244 507 000	15 401 193	30 091 807
	Neue Summe Haushalt 2009	233 580 000	15 401 193	48 635 807
	Summe Haushalt 2008	238 203 900	21 311 731	23 684 369
	gegenüber 2008 mehr(+)/weniger(–)	–4 623 900	–5 910 538	24 951 438

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- ausgaben 2009 1 000 €	Neue Gesamt- ausgaben 2009 1 000 €	Gesamt- ausgaben 2008 1 000 €	gegenüber 2008 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	27 626	27 626	24 880	+2 746
02	Deutscher Bundestag	677 086	677 086	632 504	+44 582
03	Bundesrat	21 283	21 283	21 697	-414
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	1 805 625	1 805 625	1 749 406	+56 219
05	Auswärtiges Amt	3 027 998	3 027 998	2 858 926	+169 072
06	Bundesministerium des Innern	5 620 446	5 620 446	5 065 755	+554 691
07	Bundesministerium der Justiz	500 501	500 501	468 493	+32 008
08	Bundesministerium der Finanzen	4 868 303	4 868 303	4 648 051	+220 252
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	6 133 352	6 133 352	6 191 874	-58 522
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 290 893	5 290 893	5 280 307	+10 586
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	123 599 560	126 349 560	124 041 041	+2 308 519
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	26 690 242	26 690 242	24 390 574	+2 299 668
14	Bundesministerium der Verteidigung	31 179 477	31 179 477	29 450 466	+1 729 011
15	Bundesministerium für Gesundheit	4 426 357	7 626 357	2 898 602	+4 727 755
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1 418 451	1 418 451	846 966	+571 485
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	6 383 226	6 389 226	6 209 533	+179 693
19	Bundesverfassungsgericht	22 934	22 934	21 586	+1 348
20	Bundesrechnungshof	116 641	116 641	111 224	+5 417
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	5 813 779	5 813 779	5 134 590	+679 189
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	10 204 214	10 204 214	9 350 636	+853 578
32	Bundesschuld	42 402 499	43 902 499	42 936 653	+965 846
60	Allgemeine Finanzverwaltung	9 769 507	9 930 507	10 866 236	-935 729
	Ausgaben	290 000 000	297 617 000	283 200 000	+14 417 000

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Spalten 8 und 14 2009 1 000 €	Personal- ausgaben 2009 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2009 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2009 1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	–	–	–	–
03	Bundesrat	–	–	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	–	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–	–
06	Bundesministerium des Innern	–	–	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	–	–	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–	–	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie	–	–	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz	–	–	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2 750 000	–	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung	–	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–	–	–	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	3 200 000	–	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	–	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	6 000	–	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	–	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	–	–	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	–	–	–	–
32	Bundesschuld	1 500 000	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	161 000	–	–	–
	Summe Nachtrag 2009	7 617 000	–	–	–
	Bisherige Summe Haushalt 2009	290 000 000	27 790 901	8 997 217	10 360 489
	Neue Summe Haushalt 2009	297 617 000	27 790 901	8 997 217	10 360 489
	Summe Haushalt 2008	283 200 000	26 762 274	8 632 093	9 581 371
	gegenüber 2008 mehr(+)/weniger(–)	+14 417 000	1 028 627	365 124	779 118

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Schulden- dienst 2009 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2009 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2009 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2009 1 000 €
1	2	11	12	13	14
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	–	–	–	–
03	Bundesrat	–	–	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	–	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–	–
06	Bundesministerium des Innern	–	–	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	–	–	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–	–	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie	–	–	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz	–	–	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	–	2 750 000	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung	–	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–	–	–	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	–	3 200 000	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	–	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	6 000	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	–	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	–	–	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	–	–	–	–
32	Bundesschuld	–	–	1 500 000	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	–	85 000	76 000	–
	Summe Nachtrag 2009	–	6 041 000	1 576 000	–
	Bisherige Summe Haushalt 2009	41 431 199	174 312 057	27 221 916	–113 779
	Neue Summe Haushalt 2009	41 431 199	180 353 057	28 797 916	–113 779
	Summe Haushalt 2008	41 818 153	171 715 475	24 658 497	32 137
	gegenüber 2008 mehr(+)/weniger(–)	–386 954	8 637 582	4 139 419	–145 916

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2009 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2010	2011	2012	Folgejahre	in künftigen Haushalts- jahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
02	Deutscher Bundestag	–	–	–	–	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzler- amt	–	–	–	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–	–	–	–
06	Bundesministerium des Innern	–	–	–	–	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	–	–	–	–	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–	–	–	–	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	–	–	–	–	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz	–	–	–	–	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	600 000	600 000	–	–	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	76 000	76 000	–	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidi- gung	–	–	–	–	–	–
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	–	–	–	–	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	–	–	–	–	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	–	–	–	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	–	–	–	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ...	–	–	–	–	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	–	–	–	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	–	–	–	–	–	–
	Summe Nachtrag 2009	676 000	676 000	–	–	–	–
	Bisherige Summe Haushalt 2009...	57 532 323	15 829 538	10 144 666	7 820 651	14 511 429	9 226 039
	Neue Summe Haushalt 2009	58 208 323	16 505 538	10 144 666	7 820 651	14 511 429	9 226 039

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil II:

Finanzierungsübersicht

	Finanzierungsübersicht	Bisheriger Betrag für 2009	Für 2009 treten hinzu	Neuer Betrag für 2009
		1 000 €		
1	2	3	4	5
1.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	-18 900 000	-18 377 740	-37 277 740
1.1	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	290 000 000	7 617 000	297 617 000
1.2	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	271 100 000	-10 760 740	260 339 260
2.	Deckung des Finanzierungssaldos	18 900 000	18 377 740	37 277 740
2.1	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt ... (Saldo aus 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4)	18 500 000	18 377 740	36 877 740
2.1.1	Einnahmen	(241 215 260)	(20 654 826)	(261 870 086)
2.1.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	241 206 838	20 654 826	261 861 664
2.1.1.2	aus sonstigen Einnahmen	8 422	-	8 422
2.1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	(222 691 164)	(-379 713)	(222 311 451)
2.1.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	222 682 742	-379 713	222 303 029
2.1.2.2	durch sonstige Einnahmen	8 422	-	8 422
2.1.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	-	-	-
2.1.4	Marktpflege	24 096	2 656 799	2 680 895
2.2	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-
2.3	Rücklagenbewegung	(-)	(-)	(-)
2.3.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-
2.3.2	Zuführung an Rücklagen	-	-	-
2.4	Münzeinnahmen	400 000	-	400 000

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil III:

Kreditfinanzierungsplan

1	Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2009	Für 2009 treten hinzu	Neuer Betrag für 2009
		1 000 €		
1	2	3	4	5
	Im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung (Saldo aus 1. u. 2.)	18 500 000	18 377 740	36 877 740
1.	Einnahmen	241 215 260	20 654 826	261 870 086
1.1	Bruttokreditaufnahme	(241 206 838)	(20 654 826)	(261 861 664)
1.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt:			
1.1.1.1	zur Anschlussfinanzierung für Tilgungen	222 682 742	–379 713	222 303 029
1.1.1.2	zur Eigenbestandsveränderung (– = Abbau)	24 096	2 656 799	2 680 895
1.1.1.3	Nettokreditaufnahme	18 500 000	18 377 740	36 877 740
1.1.2	voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:			
1.1.2.1	mehr als vier Jahre	95 130 862	5 603 881	100 734 743
1.1.2.2	ein bis vier Jahre	61 000 000	15 093 300	76 093 300
1.1.2.3	weniger als ein Jahr	85 075 976	–42 355	85 033 621
1.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	(8 422)	(–)	(8 422)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 HG 2009	–	–	–
1.2.2	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 HG 2009	–	–	–
1.2.3	aus Länderbeiträgen in Höhe von 134 Mio. € nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 6003)	8 422	–	8 422
2.	Ausgaben	222 715 260	2 277 086	224 992 346
2.1	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	222 691 164	–379 713	222 311 451
2.1.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(84 065 085)	(–102 946)	(83 962 139)
2.1.1.1	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	–	–	–
2.1.1.2	Anleihen	45 750 000	–	45 750 000
2.1.1.3	Bundesschatzbriefe	1 769 782	–87 844	1 681 938
2.1.1.4	Schuldscheindarlehen	543 800	–15 000	528 800
2.1.1.5	Bundesobligationen	36 000 000	–	36 000 000
2.1.1.6	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 504	–103	1 401
2.1.1.7	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt ...	–	–	–
2.1.1.8	Sonstige	–	–	–
2.1.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(58 725 763)	(–326 248)	(58 399 515)
2.1.2.1	Bundesschatzanweisungen	56 000 000	–	56 000 000
2.1.2.2	Unverzinsliche Schatzanweisungen	210 000	–	210 000
2.1.2.3	Finanzierungsschätze des Bundes	2 515 163	–373 548	2 141 615
2.1.2.4	Schuldscheindarlehen	600	47 300	47 900
2.1.2.5	Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte)	–	–	–
2.1.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	79 900 315	49 482	79 949 797
2.1.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–	–
2.2	Eigenbestandsveränderung (– = Abbau)	24 096	2 656 799	2 680 895

Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Vom 2. März 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 5 Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus
- Artikel 6 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG)
- Artikel 7 Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnVG)
- Artikel 8 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2009
- Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2009
- Artikel 12 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2011
- Artikel 13 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 14 Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung
- Artikel 15 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 16 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung der Regelsatzverordnung
- Artikel 18 Aufhebung der Beitragssatzverordnung 2009
- Artikel 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 80 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 834 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 7 835 Euro bis 13 139 Euro:

$(939,68 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 13 140 Euro bis 52 551 Euro:

$(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,007$;

4. von 52 552 Euro bis 250 400 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,064$;

5. von 250 401 Euro an:

$0,45 \cdot x - 15\,576$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 834 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 139 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „14 Prozent“, die Angabe „9 144“ durch die Angabe „9 225“, die Angabe „25 812“ durch die Angabe „26 276“ und die Angabe „200 000“ durch die Angabe „200 320“ ersetzt.

3. § 41c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er die Lohnsteuer nach Absatz 1 nicht nachträglich einbehält oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, weil“.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 40 wird folgender Absatz 41 eingefügt:

„(41) § 32a Absatz 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2010 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 004 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 8 005 Euro bis 13 469 Euro:

$(912,17 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:

$(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,038$;

4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,172$;

5. von 250 731 Euro an:

$0,45 \cdot x - 15\,694$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 8 004 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

b) Absatz 51 wird wie folgt gefasst:

„(51) § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz ist auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2009 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „9 225“ durch die Zahl „9 429“, die Zahl „26 276“ durch die Zahl „26 441“ und die Zahl „200 320“ durch die Zahl „200 584“ ersetzt wird.“

5. Dem § 66 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

§ 56 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1a wird die Angabe „15 329 Euro“ durch die Wörter „das Zweifache des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 2a werden die Wörter „mehr als 7 664 Euro betragen hat“ durch die Wörter „den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung überstiegen hat“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), das durch Artikel 15 Absatz 95 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.“

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) geändert worden ist, werden die Wörter „im Jahr 2010 1 927 712 000 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2010 1 047 712 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus

Der nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlende Einmalbetrag ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Einmalbetrag mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht.

Artikel 6

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG)

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Investitions- und Tilgungsfonds“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Aus dem Sondervermögen sollen folgende Maßnahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung vom 14. Januar 2009 bis zu einem Betrag von 16,9 Milliarden Euro finanziert werden:

- Finanzhilfen für zusätzliche Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder mit bis zu 10 Milliarden Euro,
- Investitionen des Bundes mit bis zu 4 Milliarden Euro,
- Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage mit bis zu 1,5 Milliarden Euro,
- Ausweitung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand mit bis zu 900 Millionen Euro und
- Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität mit bis zu 500 Millionen Euro.

§ 3

Förderfähige Maßnahmen

(1) Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder regelt die Einzelheiten der Finanzhilfen an die Länder.

(2) Die Förderfähigkeit der übrigen Maßnahmen bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz und den jeweiligen Förderrichtlinien.

(3) Die Maßnahmen des Programms zur Stärkung der Pkw-Nachfrage sind nur förderfähig, wenn Kauf und Zulassung oder Leasing und Zulassung des Pkw in der Zeit vom 14. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 getätigt werden. Sonstige Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur förderfähig, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen werden und voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden können. Nach dem 31. Dezember 2011 darf das Sondervermögen keine Fördermittel mehr auszahlen.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 5

Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 21 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontparieren der Nettobetrag anzurechnen.

§ 6

Tilgung

(1) Das Sondervermögen erhält aus dem Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 jährlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds nach § 6 Absatz 1

Nummer 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes benötigt werden. Die Zuführungen sind zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens zu verwenden.

(2) Der im Bundeshaushalt zu veranschlagende Anteil am Bundesbankgewinn wird für das Jahr 2010 auf einen Betrag von bis zu 3,5 Milliarden Euro, für das Jahr 2011 auf bis zu 3 Milliarden Euro und für das Jahr 2012 und die Folgejahre so lange auf bis zu 2,5 Milliarden Euro festgesetzt, bis die Verbindlichkeiten des Sondervermögens vollständig getilgt sind.

§ 7

Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

§ 8

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Sondervermögens. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Programms zur Stärkung der Pkw-Nachfrage ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.

§ 10

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 11

Auflösung

Das Sondervermögen wird mit Tilgung seiner Verbindlichkeiten aufgelöst. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu.

Anlage
(zu § 3 Absatz 2)

Wirtschaftsplan
des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG). Das Sondervermögen nimmt die erforderlichen Mittel auf. Der Fonds umfasst die Bundesmittel für Leistungen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), die kon-

junkturstützenden Maßnahmen im Bereich der Investitionen des Bundes, das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage, die Ausweitung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) und die Mittel für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität. Mit den Maßnahmen des Wirtschaftsplans soll ein zusätzlicher konjunktureller Impuls gegeben werden.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

119 99 Vermischte Einnahmen
-873

–

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Übrige Einnahmen

162 01 Sonstige Zinseinnahmen
-920

–

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Erläuterungen

Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nach dem ZuInvG werden hier vereinnahmt.

221 01 Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn
-910

–

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

325 01 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
-920

21 000 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Krediten für die Finanzierung nach dem ITFG. Aus diesem Titel werden auch Tilgungen geleistet.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk

- 1. Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.**
- 2. Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Rahmen eines Bewirtschaftungsgrundschreibens allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.**

Schuldendienst

575 01 Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt 4 100 000
-920

Haushaltsvermerk

- 1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.**
- 2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Bruttokreditaufnahme des Bundes im jeweiligen Jahr.**

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

683 01 Aufstockung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) 900 000
-169

Haushaltsvermerk

- 1. Mindestens 200 000 T€ des Ansatzes sind für Projekte in den neuen Ländern zweckgebunden. Nicht benötigte Mittel können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Projekte in den alten Ländern verausgabt werden.**
- 2. Aus dem Ansatz dürfen auch folgende Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen geleistet werden:
Projektträgerkosten: 18 000 T€
Begleitforschung: 200 T€.**

Erläuterungen

Aus dem Titel wird das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), das derzeit FuE-Kooperationsvorhaben und Netzwerkprojekte in ganz Deutschland sowie einzelbetriebliche FuE-Vorhaben in Ostdeutschland fördert, aufgestockt, damit in den Jahren 2009 und 2010 auch einzelbetriebliche FuE-Vorhaben von westdeutschen Unternehmen und FuE-Einzel- und Kooperationsvorhaben von Unternehmen bis 1 000 Beschäftigte in Ost- und Westdeutschland gefördert werden können.

Die Fördermöglichkeiten des bundesweiten ZIM unterstützen die Unternehmen in der gegenwärtigen Situation dabei, ihre Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsanstrengungen auf hohem Niveau fortzusetzen und ihren gewachsenen Finanzierungsbedarf zu decken. Mit der Förderung von schnell marktwirksamen und Beschäftigung sichernden Projekten wird ein wichtiger konjunktureller Impuls gegeben, der mit der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auch die künftige Wachstumsperspektive verbessert. Damit können sich die Unternehmen im globalen Wettbewerb besser behaupten.

Einzelheiten regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
697 01 -332	Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage Erläuterungen Als konjunktur- und umweltpolitisches Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage können private Autohalter eine Umweltprämie beantragen, wenn ein mindestens neun Jahre altes Altfahrzeug, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen ist, verschrottet und gleichzeitig ein umweltfreundlicher Neu- oder Jahreswagen mit Abgasnorm EURO 4 oder höher gekauft und zugelassen oder geleast und zugelassen wird. Die Umweltprämie beträgt 2 500 € und wird für Kauf und Zulassung oder Leasing und Zulassung bis maximal zum 31. Dezember 2009 gewährt. Einzelheiten regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.	1 500 000		
	Titelgruppe 01			
Tgr. 01	Finanzhilfen nach Art. 104 b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder Haushaltsvermerk Einnahmen aus Rückzahlungen von Finanzhilfen nach dem ZulnvG aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.	(10 000 000)		(-)
882 11 -873	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG	6 500 000		
882 12 -873	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG	3 500 000		
	Titelgruppe 02			
Tgr. 02	Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Erläuterungen Mit dem Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr setzt der Bund für Ausbau und Erneuerung von Bundesverkehrswegen (Straßen, Schienen, Wasserstraßen) und deren multimodale Verknüpfung zusätzlich 2 Mrd. € ein. Das Programm ergänzt die mit dem Innovations- und Investitionsprogramm Verkehr gesetzten konjunkturwirksamen Impulse zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung in diesem Sektor.	(2 000 000)		(-)
741 21 -721	Investitionen in die Bundesautobahnen Erläuterungen Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für: 1. die Verbesserung des Oberflächenzustandes der Fahrbahnen und Beseitigung von Substanzschäden, 2. die weitere Modernisierung und Erhaltung von Brücken und Ingenieurbauten einschließlich deren kompletter Erneuerung, 3. die vorgezogene Realisierung baureifer Projekte, 4. die Bereitstellung zusätzlicher Parkflächen für Lkw an BAB-Parkplätzen und Rastanlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohner an verbessertem Lärmschutz und 5. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesautobahnen.	450 000		

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
741 22 -722	Investitionen in die Bundesstraßen	400 000		
	Erläuterungen			
	Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:			
	1. die Verbesserung des Oberflächenzustandes der Fahrbahnen und Beseitigung von Substanzschäden,			
	2. die weitere Modernisierung und Erhaltung von Brücken und Ingenieurbauten einschließlich deren kompletter Erneuerung,			
	3. die vorgezogene Realisierung baureifer Projekte und			
	4. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesstraßen.			
780 21 -731	Investitionen in die Bundeswasserstraßen	350 000		
	Haushaltsvermerk			
	Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 T€ für Pilotvorhaben für innovative Techniken in der Binnenschifffahrt geleistet werden.			
	Erläuterungen			
	Die Mittel werden eingesetzt für Investitionen in den Verkehrsträger Bundeswasserstraßen/Schifffahrt einschließlich Planungskosten, insbesondere für:			
	1. die Beschleunigung laufender Maßnahmen zum Ausbau der seewärtigen Zufahrten und Hinterlandanbindungen der Seehäfen,			
	2. die Netzoptimierung,			
	3. die Erhaltung und den Ausbau von Schleusen,			
	4. die Substanzerhaltung des bestehenden Bundeswasserstraßennetzes,			
	5. die vorgezogene Realisierung neuer Maßnahmen,			
	6. die Modernisierung der betrieblichen Infrastruktur der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.			
891 21 -832	Investitionen in den Schienenverkehr	700 000		
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	2. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 T€ für Pilotvorhaben für innovative Techniken im Schienengüterverkehr geleistet werden.			
	Erläuterungen			
	Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:			
	1. die beschleunigte Sanierung von Personenbahnhöfen (Verstärkung des Personenbahnhofsprogramms),			
	2. Investitionen in Bahnanlagen,			
	3. die Verstärkung von Investitionen in innovative Techniken am Fahrweg zur Lärm- und Erschütterungsminderung im Schienenverkehr,			
	4. die Verstärkung laufender und den Beginn neuer baureifer Projekte einschließlich Planungskosten,			
	5. die beschleunigte Einführung der europäischen Leit- und Sicherungstechnik ETCS (u. a. durch Neubau von elektronischen Stellwerken).			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
892 21 -839	Investitionen in den Kombinierten Verkehr	100 000		
	Haushaltsvermerk			
	Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 T€ für Pilotvorhaben im Rahmen der Weiterentwicklung der Umschlagtechnik geleistet werden.			
	Erläuterungen			
	Die Mittel werden eingesetzt für Investitionen in Anlagen des Kombinierten Verkehrs einschließlich Planungskosten, insbesondere für:			
	1. Baukostenzuschüsse zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs an private Unternehmen,			
	2. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (Security) in Terminals.			
	Titelgruppe 03			
Tgr. 03	Grundsanierung und energetische Sanierung von Gebäuden	(750 000)		(-)
	Haushaltsvermerk			
	1. Aus dem Ansatz dürfen auch große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke finanziert werden.			
	2. Mit den Mittel können folgende Maßnahmen grundsätzlich gefördert werden:			
	2.1 neue Grund- und Teilsanierungen mit dem Schwerpunkt Energie-, Betriebs- und Erhaltungskosten senkung sowie CO₂- und Klimakostenverminderung, soweit möglich auch mit Einsatz erneuerbarer Energien			
	2.2 Vorziehen und Optimieren derartiger bereits geplanter Maßnahmen			
	2.3 Beschleunigung derartiger bereits laufender Maßnahmen			
	2.4 Finanzierungsergänzung derartiger noch nicht komplett finanzierter Maßnahmen			
	2.5 im Einzelfall auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit sie den vorstehenden Zielen entsprechen			
	3. Die Finanzierung oder Förderung soll auf der Grundlage folgender Kriterien (Kosten-Wirksamkeit-Analyse) erfolgen:			
	3.1 Auftragserteilung und Baubeginn bis Ende 2010			
	3.2 Abrechnung bis Ende 2011			
	3.3 Umfang der künftigen Energie-, Betriebs- und Erhaltungskostenersparnis			
	3.4 Reduzierung der Klimakosten (z. B. CO₂-Einsparung)			
	3.5 Umfang des Innovationspotentials			
	3.6 Umfang der unmittelbar und mittelbar ausgelösten Gesamtinvestitionen			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
	3.7 Maß der Beschäftigungswirksamkeit (z. B. Höhe des Lohnanteils an den Gesamtkosten)			
	3.8 Maß des Beitrags zur Verbesserung der Infrastruktur im Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturbereich			
	4. Die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes ist anhand dieser Kriterien kontinuierlich zu evaluieren. Dem Haushaltsausschuss ist in regelmäßigen Abständen über die Mittelverwendung zu berichten, beginnend zum 1. Juni 2009.			
558 31 -032	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	250 000		
711 31 -016	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	500 000		
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben und Maßnahmen an Gebäuden in Bonn und der Region Bonn sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	2. Von den Ausgaben entfallen jeweils 250 Mio. € auf den zivilen Bereich des Bundes und Zuwendungsempfänger.			
	3. Einbezogen sind Gebäude der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung sowie institutionelle Zuwendungsempfänger, wenn deren Betriebskosten zum großen Teil vom Bund finanziert werden.			
	Titelgruppe 04			
Tgr. 04	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(100 000)		(–)
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
836 41 -023	Beteiligung an der Infrastruktur-Krisenfazilität der Weltbankgruppe	40 000		
896 41 -023	Beitrag zur Infrastruktur-Krisenfazilität der Weltbankgruppe	60 000		
	Haushaltsvermerk			
	Zinszuschüsse dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.			
	Titelgruppe 05			
Tgr. 05	Konjunkturstützende Maßnahmen im Bereich von Investitions- und Ausstattungsbedarf der Ressorts	(650 000)		(–)
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben des Epl. 02 sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 554 51.			
	3. Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	4. Mit den Mitteln dürfen grundsätzlich nur Maßnahmen im Bereich von Investitions- und Ausstattungsbedarf der Ressorts gefördert werden,			
	4.1 die derartige bereits geplante Maßnahmen vorziehen und optimieren oder beschleunigen,			
	4.2 die Finanzierung derartiger noch nicht komplett finanzierter Maßnahmen ergänzen und			
	4.3 die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages oder den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Einzelplans in den Haushaltsberatungen nicht bereits abgelehnt wurden.			

Erläuterungen

Die Mittel werden wie folgt auf die Einzelpläne aufgeteilt:

Bezeichnung		1 000 €
Epl. 01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	1 741
Epl. 02	Deutscher Bundestag	10 768
Epl. 03	Bundesrat	1 637
Epl. 04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	10 562
Epl. 05	Auswärtiges Amt	36 251
Epl. 06	Bundesministerium des Innern	130 672
Epl. 07	Bundesministerium der Justiz	15 093
Epl. 08	Bundesministerium der Finanzen	88 436
Epl. 09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	26 037
Epl. 10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	17 447
Epl. 11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	7 611
Epl. 12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	37 615
Epl. 14	Bundesministerium der Verteidigung	226 170
Epl. 15	Bundesministerium für Gesundheit	10 547
Epl. 16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	10 098
Epl. 17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	5 217
Epl. 19	Bundesverfassungsgericht	1 703
Epl. 20	Bundesrechnungshof	4 380
Epl. 23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	2 994
Epl. 30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	5 021
Zusammen		650 000

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
539 59 -011	Vermischte Verwaltungsausgaben	-		
	Erläuterungen In diesem Titel sind alle Sächlichen Verwaltungsausgaben zu buchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen stehen.			
554 51 -032	Militärische Beschaffungen	226 170		
	Erläuterungen Aus diesem Titel können auch Ausgaben für den Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software sowie für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.			
711 51 -011	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-		
712 52 -011	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-		
811 51 -011	Erwerb von Fahrzeugen	-		
812 51 -011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	423 830		
	Erläuterungen Aus diesem Titel können auch Ausgaben für den Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software sowie für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.			
	Titelgruppe 06			
Tgr. 06	Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität	(500 000)	(-)	
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben sind gesperrt.			
	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Erläuterungen Die Bereitstellung erfolgt über direkte Programme und KfW-Kredite, ergänzt durch einen Beitrag der Industrie in einer strategischen Allianz. Das Programm beinhaltet folgende Bausteine:			
	1. Forschung und Entwicklung:			
	V. a. Weiterentwicklung der Batterie- und Speichertechnologie, Hybridtechnologien, Standardisierung und Modularisierung von Gesamtantriebssystemen, Netze für die Stromversorgung der Zukunft, Brennstoffzellen, Komponenten- und Materialentwicklung, Optimierung der Antriebskomponenten, effiziente und energieoptimierte Antriebe und Betriebsweisen für Schienenfahrzeuge, Kompetenzaufbau Elektromobilität und Elektrochemie, Begleitforschung.			
	2. Demonstration und Pilotprojekte:			
	V. a. Elektrofahrzeuge, Batterieproduktion und -recycling, Ladeinfrastruktur, Netzintegration, Lade- und Abrechnungsverfahren (IKT-Technologie), Feldversuche, neue Biokraftstoffe.			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
	3. Marktvorbereitung/Marktanreizprogramme: V. a. Vorbereitung und Unterstützung einer Markteinführung von Elektro- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen, um die für die Hersteller notwendigen Skalen- und Lernkurveneffekte zu beschleunigen; Geschäftsmodelle; Aus- und Weiterbildung.			
531 61 -622	Studien, Untersuchungen, Gutachten sowie Projektbegleitung	30 000		
662 61 -622	Zinszuschüsse im Rahmen eines Förderprogramms zu innovativen Antriebstechnologien der KfW-Förderbank	50 000		
683 61 -622	Innovative Mobilitätskonzepte	270 000		
891 61 -622	Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte im Bereich innovativer Mobilitätskonzepte	150 000		
	Titelgruppe 55			
Tgr. 55	Maßnahmen im Bereich der IuK-Technik	(500 000)	(–)	
	Haushaltsvermerk			
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
532 51 -011	Kosten der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der IT-Steuerung und IuK-Technik des Bundes	300 000		
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben sind in Höhe von 200 000 T€ gesperrt.			
	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	2. Aus den Ausgaben dürfen auch Zuwendungen gemäß § 44 BHO bis zur Höhe von 100 Mio. € geleistet werden.			
812 55 -011	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	200 000		
	Erläuterungen			
	Aus diesem Titel können auch Ausgaben für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.			
	Abschluss der Anlage			
	Einnahmen			
	Steuern und steuerähnliche Abgaben			
	Verwaltungseinnahmen	–	–	
	Übrige Einnahmen	21 000 000	–	
	Gesamteinnahmen	21 000 000	–	
	Ausgaben			
	Personalausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben	330 000	–	
	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	476 170	–	
	davon aus:			
	Gruppe 554 : Beschaffungen	226 170	–	
	Gruppe 558 : Militärische Anlagen	250 000	–	
	Schuldendienst	4 100 000	–	
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2 720 000	–	
	Ausgaben für Investitionen	13 373 830	–	
	Besondere Finanzierungsausgaben			
	Gesamtausgaben	21 000 000	–	

Artikel 7
Gesetz
zur Umsetzung von Zukunfts-
investitionen der Kommunen und Länder
(Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt der Bund gemäß Sinn und Zweck von § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro.

(2) Die Mittel sollen mindestens zur Hälfte des Betrages nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2009 abgerufen werden.

(3) Die Mittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten.

§ 2

Verteilung

Der in § 1 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	12,3749
Bayern	14,2663
Berlin	4,7414
Brandenburg	3,4285
Bremen	0,8845
Hamburg	2,2960
Hessen	7,1872
Mecklenburg-Vorpommern	2,3699
Niedersachsen	9,2058
Nordrhein-Westfalen	21,3344
Rheinland-Pfalz	4,6883
Saarland	1,2861
Sachsen	5,9675
Sachsen-Anhalt	3,5623
Schleswig-Holstein	3,2258
Thüringen	3,1811.

§ 3

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 - d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 - e) Forschung
2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - e) Informationstechnologie
 - f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Einrichtungen gemäß Nummer 2 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

(2) Für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 1 können die Länder Finanzhilfen in Höhe von 65 Prozent und für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 2 in Höhe von 35 Prozent des sich aus § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 ergebenden Betrages einsetzen.

§ 3a

Zusätzlichkeit

(1) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt.

(2) Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss sowohl vorhabenbezogen als auch in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich Kommunen gegeben sein.

§ 4

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 stehen.

(3) Investitionen nach § 3 Absatz 1 sind nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

§ 5

Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

§ 6

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent, die Länder einschließlich Kommunen beteiligen sich mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes. Dieses Beteiligungsverhältnis ist für den Gesamtzeitraum sicherzustellen und soll auch jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erreicht werden. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass der Anteil des Bundes weniger als der in Satz 1 festgelegte Prozentsatz beträgt.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

§ 6a

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen und bei Ländern und Kommunen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einsehen sowie örtliche Erhebungen durchführen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden. Der Bundesrechnungshof prüft gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne von § 93 der Bundeshaushaltsordnung, ob die Finanzhilfen zweckentsprechend verwendet wurden. Dazu kann er auch Erhebungen bei Ländern und Kommunen durchführen.

§ 7

Rückforderung

(1) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn von einem Land geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach den in § 3 Absatz 1 festgelegten Förderbereichen nicht entsprechen oder die Zusätzlichkeit nach § 3a nicht gegeben oder eine längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 nicht zu erwarten ist. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn die Bundesbeteiligung an der Finanzierung insgesamt 75 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung

der Quote. Zurückgerufene Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Der Zinsbetrag ist an den Bund abzuführen. Entsprechendes gilt, wenn die Mittel abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 verwendet werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Artikel 8**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 74 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“.

2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „421p und 421q“ durch die Wörter „421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

3. In § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

4. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 beträgt die Regelleistung ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 70 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung.“

Artikel 9
Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
zum 1. August 2009

In § 16 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „421k“ ein Komma und die Angabe „421n“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 96 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 365 wird wie folgt gefasst:
 „§ 365 Stundung von Darlehen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 421s wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 421t Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld“.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „421o und 421p“ durch die Wörter „421o, 421p und 421t Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
3. § 175 Absatz 7 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
4. In § 341 Absatz 2 wird die Angabe „3,0“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt.
5. § 365 wird wie folgt gefasst:

„§ 365

Stundung von Darlehen

Kann die Bundesagentur als Liquiditätshilfen geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.“

6. Nach § 421s wird folgender § 421t eingefügt:

„§ 421t

Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld,
Qualifizierung und Arbeitslosengeld

(1) Kurzarbeitergeld nach § 169 wird bis zum 31. Dezember 2010 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. dem Arbeitgeber werden auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet,
2. für Zeiten der Teilnahme eines vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmers an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, bei der die Teilnahme nicht der Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht, werden dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für den jeweiligen

Kalendermonat auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet, wenn der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit beträgt. Berücksichtigungsfähig sind alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn ihre Durchführung weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist.

Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 133 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.

(2) Kurzarbeitergeld nach § 169 und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 werden bis zum 31. Dezember 2010 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. neben den in § 170 Absatz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn im jeweiligen Kalendermonat weniger als ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen ist, soweit dieser jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betrifft,
2. § 170 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 gilt nicht für den Fall negativer Arbeitszeitsalden,
3. bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach § 179 Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2008 durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; § 179 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) § 354 gilt bis zum 31. Dezember 2010 mit der Maßgabe, dass die Aufwendungen für die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175a Absatz 4 zu 50 Prozent von der Bundesagentur gezahlt werden. Die Verrechnung erfolgt für alle Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld zusammen, sobald die Aufwendungen nach Satz 1 feststehen.

(4) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn

1. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und
2. der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der

Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn sie

1. in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und
2. Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beenden.

(6) Abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 2 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 85 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden.

(7) Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 131 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitslosen auf Grund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. Januar 2008 geschlossen oder wirksam geworden ist, vermindert war, als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht. Satz 1 gilt für Zeiten bis zum 31. Dezember 2010.“

Artikel 11

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2009

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421n wie folgt gefasst:

„§ 421n Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne vorherige Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme“.

2. In § 22 Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „421k“ ein Komma und die Angabe „421n“ eingefügt.

3. § 421n wird wie folgt gefasst:

„§ 421n

Außerbetriebliche Berufsausbildung
ohne vorherige Teilnahme an einer auf
einen Beruf vorbereitenden Maßnahme

Abweichend von § 242 Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von sozial benachteiligten Jugendlichen bis zum 31. Dezember 2010 vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.“

Artikel 12

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2011

In § 341 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2,8“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 221 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund leistet zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen 7,2 Milliarden Euro für das Jahr 2009 und 11,8 Milliarden Euro für das Jahr 2010 in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen an den Gesundheitsfonds.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 271 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung

Die GKV-Beitragssatzverordnung vom 29. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2109) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „14,6“ durch die Angabe „14,0“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „14,0“ durch die Angabe „13,4“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 66 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Maßnahmen zur Senkung des
Beitrages in den Jahren 2009 und 2010

(1) Zum 1. Juli 2009 und zum 1. Januar 2010 haben die landwirtschaftlichen Krankenkassen die Beiträge für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 6 genannten Versiche-

rungsberechtigten neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung ist der in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund von § 221 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) zusätzlich auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung entfallende Anteil für die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 37 Absatz 4 in voller Höhe beitragsenkend zu berücksichtigen.

(2) Die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Änderung der Satzung soll abweichend von § 64 Absatz 3 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ohne Sitzung in schriftlicher Abstimmung erfolgen. Die beschlossene Satzungsänderung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 30. April 2009 zur Genehmigung vorzulegen.“

Artikel 16

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Dem § 11 Absatz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung kann durch Vereinbarung von Kurzarbeit für die Zeit aufgehoben werden, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird; eine solche Vereinbarung kann das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bis längstens zum 31. Dezember 2010 ausschließen.“

Artikel 17

Änderung der Regelsatzverordnung

Dem § 3 Absatz 2 der Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067), die durch die Verordnung

vom 20. November 2006 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 betragen die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 60 vom Hundert,
2. ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 70 vom Hundert und
3. ab Beginn des 15. Lebensjahres 80 vom Hundert des Eckregelsatzes.“

Artikel 18

Aufhebung der Beitragssatzverordnung 2009

Die Beitragssatzverordnung 2009 vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2979) wird aufgehoben.

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 Nummer 2, Artikel 10, 16 und 18 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nummer 1 und 4, Artikel 13, 14 und 17 treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 9 und 11 treten am 1. August 2009 in Kraft.

(5) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(6) § 11 Absatz 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. März 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzenreformgesetzes im Jahr 2009**

Vom 18. Februar 2009

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzenreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), der durch Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzenreformgesetzes wird für das Jahr 2009 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 5 Prozentpunkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2010 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2009 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzenreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Februar 2009

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

Vom 25. Februar 2009

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 2. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2375) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.“

Berlin, den 25. Februar 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Bohndick

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 12. Februar 2009

Tag	Inhalt	Seite
10.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ und „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-02, Nr. DOCPER-AS-39-11)	110
10.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Serco, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-06, Nr. DOCPER-TC-05-07)	113
10.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Camber Corporation“ und „Center for Naval Analyses“ (Nr. DOCPER-AS-27-09, Nr. DOCPER-AS-70-01)	116
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	119
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	120
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	121
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (ATP)	122
17.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Applied Sciences, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-29-01)	124
17.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Chenega Federal Systems, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-46-02)	126
17.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-02, Nr. DOCPER-AS-27-06)	128

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	131
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	132
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr	133
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	134
29.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	135
29.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-algerischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	136
8. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	136
9. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	137
13. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens, der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I bis V zum VN-Waffenübereinkommen	137
13. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	139
13. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	139
13. 1.2009	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	140